

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/1437

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Vorsitzenden des Europaausschusses  
Herrn Peter Lehnert, MdL  
Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Postfach 7121  
24171 Kiel

08. Juli 2013

Sehr geehrter Herr Lehnert,

in der Anlage finden Sie, wie erbeten, einige kurze Hinweise auf wichtige oder für das Land Schleswig-Holstein bedeutsame Ergebnisse der 912. Bundesratssitzung vom 05. Juli 2013 zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Studt

Anlagen

## **Bericht der 912. Sitzung des Bundesrates vom 05.07.2013**

### **TOP 24 Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung der Mehrstaatigkeit und die Aufhebung der Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht (Drucksache 461/13 und Drucksache 461/1/13)**

Gemeinsam mit weiteren Ländern hat Schleswig-Holstein die Initiative ergriffen, damit Einbürgerungswillige im Fall des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit ihre bisherigen Staatsangehörigkeiten nicht mehr aufgeben müssen. Folgerichtig sollen auch Deutsche beim Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit ihre deutsche Staatsangehörigkeit grundsätzlich behalten können. Zugleich wollen die antragstellenden Länder die sog. Optionspflicht im Staatsangehörigkeitsrecht aufheben. Der Bundesrat hat die Einbringung des zustimmungsbedürftigen Gesetzentwurfs beschlossen und ergänzend mit den Stimmen Schleswig-Holsteins eine Entschließung gefasst, wonach weitere Reformen des Staatsangehörigkeitsrechts im Sinne der Demokratie und der Integration erforderlich seien und die Zahl der Einbürgerungen steigen müsse.

### **TOP 61 Gesetz zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrags (Drucksache 540/13) und**

### **TOP 71 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfefonds“ und zur Änderung weiterer Gesetze (Drucksache 531/13)**

Das erste der genannten Gesetze zielt darauf ab, die Regeln des Fiskalvertrages von 2012 innerstaatlich umzusetzen. Demnach wird die Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit auf maximal 0,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts festgeschrieben. Der Stabilitätsrat überwacht die Defizitobergrenze. Zur Unterstützung des Stabilitätsrates wird ein unabhängiger Beirat eingerichtet. Um die Haushaltsdisziplin sicherzustellen, sind die neu eingeführten Sanktionen im Außenverhältnis, das heißt auf EU-Ebene, zwischen den Gebietskörperschaften aufzuteilen. Der Bundesrat hatte mit den Stimmen unseres Landes den Vermittlungsausschuss angerufen. Wichtigstes Ziel war dabei die sog. Entflechtungsmittel über das Jahr 2024 hinaus fortzuschreiben. Ferner sollten künftig gemeinsame Anleihen ermöglicht werden, bei denen der Bund als Emittent am Kapitalmarkt auftritt und die Länder sich freiwillig und nur im Innenverhältnis beteiligen. Auch sollten den Ländern

keine zusätzlichen Verpflichtungen auferlegt und die Haftung der Länder für Sanktionszahlungen beschränkt werden.

Im Zuge der Bund-Länder-Verhandlungen über die Hochwasserhilfe, die Gegenstand des zweiten der genannten Gesetze war, sagte der Bund zu, im Entflechtungsgesetz die Kompensationsmittel bis 2019 fortzuschreiben. Damit war aus Sicht der Länder die wichtigste Voraussetzung für die Zustimmung zum Fiskalpaktumsetzungsgesetz erfüllt, die dann auch einstimmig erfolgte.

### **TOP 62 Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Drucksache 541/13) und**

### **TOP 63 Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilfrechts (Drucksache 542/13)**

Das erste der genannten Gesetze soll die Kostenregelungen für die freiwillige Gerichtsbarkeit, für Notare sowie für die Justizverwaltung transparenter und einfacher gestalten. Zugleich werden die Gebühren und Vergütungen in den Justizkostengesetzen in unterschiedlichem Maß angehoben. Das zweite Gesetz soll die Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (PKH) sowie die Beratungshilfe effizienter gestalten. Ziele sind einerseits den berechtigten Interessen der Länder an einer finanziellen Entlastung zu entsprechen und andererseits der missbräuchlichen Inanspruchnahme der Prozesskosten- und Beratungshilfe entgegen zu wirken. Der Bundesrat hatte den Vermittlungsausschuss wegen der fehlenden oder zu niedrigen Kompensation für die Justizhaushalte der Länder angerufen. Dazu bedürfe es entweder einer deutlich stärkeren Anhebung der Wertgebühren in den verschiedenen Gerichtskostentatbeständen oder der Anhebung der Gebührensätze in der zivilgerichtlichen Berufungs- und Beschwerdeinstanz.

Der Vermittlungsausschuss hat eine Einigung erzielt, die nach dem Bundestag nun auch der Bundesrat mit den Stimmen Schleswig-Holsteins bestätigt hat. Während weitere Änderungen im Bereich der PKH vermieden wurden, lassen die Anpassungen im Kostenrecht erhebliche Mehreinnahmen der Länder erwarten. Demnach erhöhen sich die Festgebühren bzw. wird eine Festgebühr für die Löschung von Vormerkungen neu eingeführt. Die Wertgebühren steigen linear deutlich an.

### **TOP 66 Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (Drucksache 545/13)**

Das zustimmungsbedürftige Gesetz soll die Kinder- und Jugendhilfe vereinfachen. Dafür werden u.a. die Regelungen zur Beitragserhebung sowie vorläufige Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe an die aktuellen wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen angepasst. Das Umgangs- und Auskunftsrechts des leiblichen Vaters wurde für den Fall modifiziert, dass die Kindsmutter und das Kind mit einem Dritten in einer intakten Beziehung leben. Zukünftig soll jeder überörtliche Träger den in seinem Bereich belegenden örtlichen Trägern der Jugendhilfe die Kosten bezüglich der Leistungen und vorläufigen Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erstatten. Ein Kostenausgleich zwischen den Ländern, wie er derzeit durch Zuweisungsentscheidung des Bundesverwaltungsamt stattfindet, war nicht mehr vorgesehen. Stattdessen sollte den Ländern mittels einer Kann-Vorschrift die Möglichkeit eingeräumt werden, Vereinbarungen zum Kostenausgleich zwischen den Ländern zu treffen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Schleswig-Holsteins den Vermittlungsausschuss angerufen, um die neue Regelung zum Kostenausgleich komplett zu streichen und die vorige Rechtslage wiederherstellen. Dieser Forderung ist der Bund in vollem Umfang nachgekommen und hat zugleich die Absicht erklärt, das Verteilungsverfahren anzupassen und die Kalkulierbarkeit der Kostenbelastung zu verbessern, mehr Transparenz im Verteilungsverfahren herzustellen und eine gleichmäßige Verteilung der Kosten auf alle Länder sicherzustellen. Folglich hat der Bundesrat mit den Stimmen Schleswig-Holsteins dem geänderten Gesetz zugestimmt.

### **TOP 68 Fünftes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 547/13)**

Das zustimmungsbedürftige Gesetz strebt eine Reform des Mehrfachtäterpunktesystems und des Verkehrszentralregisters an. Komplizierte Regelungen zum Punktesystem und Verkehrszentralregister sollen durch einfachere und transparentere Regelungen ersetzt werden, u.a. durch ein neues Fahreignungs-Bewertungssystem mit ein bis drei Punkten, statt wie bisher ein bis sieben Punkten. Ferner wollte der Bund die Teilnahme am freiwilligen Fahreignungsseminar durch einen Punkterabatt prämiieren und die punktebewehrten Verstöße reduzieren. Schleswig-Holstein vertrat mit der Ländermehrheit die Auffassung, dass im Vermittlungsausschuss Verbesserungen am Gesetz durchzusetzen seien. So sollten bislang punktebewehrte Tatbestände beibehalten und im Falle der Teilnahme an einem freiwilligen Fahreignungssemi-

nar kein Punkterabatt gewährt werden. Ferner ging es um eine Qualitätssicherung der Fahreignungsseminare sowie um den Modellcharakter der Neuregelung und darum, die Kosten zu begrenzen.

Nach dem Bundestag hat jetzt auch der Bundesrat den Kompromissvorschlag einer Arbeitsgruppe angenommen, die unser Verkehrsminister als Vorsitzender maßgeblich vorbereitete: Auch nicht verkehrssicherheitsrelevante Verstöße sind künftig mit Punkten bewehrt, was v.a. ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort betrifft und das unzulässige Parken in einer gekennzeichneten Feuerwehrezufahrt, verbunden mit der Behinderung eines Rettungsfahrzeuges. Das Fahreignungsseminar ist nicht verbindlich und die Teilnahme nur noch in engen Grenzen mit einem Punkterabatt verbunden. Das Fahreignungsseminar ist innerhalb von fünf Jahren zu evaluieren und als Modellversuch befristet. Dessen Kosten werden streng begrenzt, und es gelten klarere Regeln für die Qualitätssicherung.

### **TOP 75 Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 535/13 und Drucksache 535/1/13)**

Das Standortauswahlgesetz definiert die einzelnen Schritte des Auswahlverfahrens für die ergebnisoffene Suche und Auswahl eines Standortes für den sicheren Verbleib radioaktiver Abfälle. Dazu gehören am Ende des Verfahrens auch die Beschlüsse bezogen auf die Standorte über – und untertägiger Erkundungen. In seiner Stellungnahme hat der Bundesrat im ersten Durchgang unter anderem die Wichtigkeit einer Befristung der Genehmigungen der Zwischenlagerung betont, und eine Prüfbitte an die Bundesregierung zu den im Gesetz vorgesehenen Kostenpflichten gerichtet. Es soll sichergestellt werden, dass die Abfallverursacher im Rahmen der verfassungsrechtlichen Schranken zur Übernahme der Kosten verpflichtet werden. Der Gesetzgeber hat darauf Änderungen beschlossen, die aus Sicht der Landesregierung Verbesserungen bedeuten, so die Begrenzung der Zwischenlagerung auf 40 Jahre. Der Bundesrat hat jetzt im zweiten Durchgang das Gesetz passieren lassen.

### **TOP 78 Entschließung des Bundessrates zur Weiterförderung des XENOS - Sonderprogramms „Ausstieg zum Einstieg“ (Drucksache 557/13)**

Schleswig-Holstein begrüßt im vorliegenden Antrag wie die übrigen Antragsteller, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das bundesweite Aussteigerprojekt „EXIT“ weiter finanzieren will. Zugleich wird die Bundesregie-

rung aufgefordert, auch nach dem Auslaufen des „XENOS-Sonderprogramm Ausstieg zum Einstieg“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die nahtlose Weiterfinanzierung und den bedarfsgerechten Ausbau der ebenfalls erfolgreichen Aussteigerprojekte in den Ländern zu sichern und entsprechende Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen. Die Initiative wird nach der Vorstellung im Plenum nun in den Ausschüssen beraten.

**TOP 82 Entschließung des Bundesrates „Gute Bildung und gute Wissenschaft für Deutschland“ (Drucksache 556/13)**

Gemeinsam mit weiteren Ländern hat Schleswig-Holstein beantragt, diese Entschließung in sofortiger Sachentscheidung zu fassen. Der Bundesrat weist darin darauf hin, dass eine weitere – in der Sache erforderliche – Steigerung der Bildungs- und Wissenschaftsausgaben in den Ländern mit den vorhandenen Ressourcen und unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Schuldenregeln in den nächsten Jahren erheblichen Schwierigkeiten begegnen könne. Bund, Länder und Kommunen sollten gemeinsam handeln und speziell der Bund die Länder zur Erreichung der gemeinsamen bildungs- und wissenschaftspolitischen Ziele auch durch Änderungen im Verfassungsrecht zukünftig mit zusätzlichen Ressourcen unterstützen.